

Kennzeichnung der Stromlieferung 2019

der EINHORN-ENERGIE GmbH & Co. KG,
Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 2020

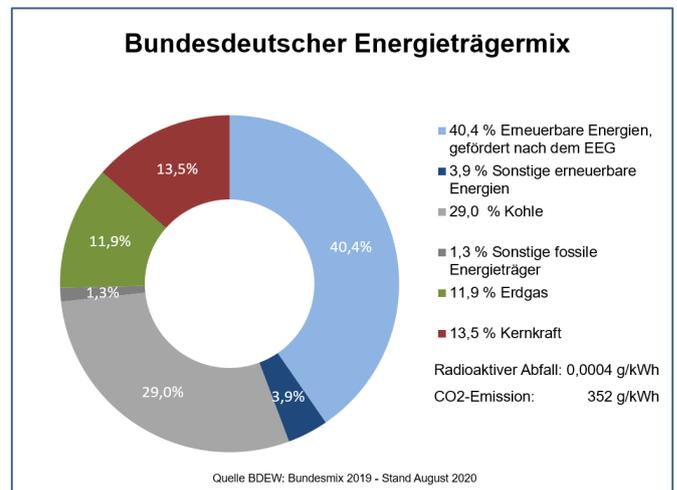
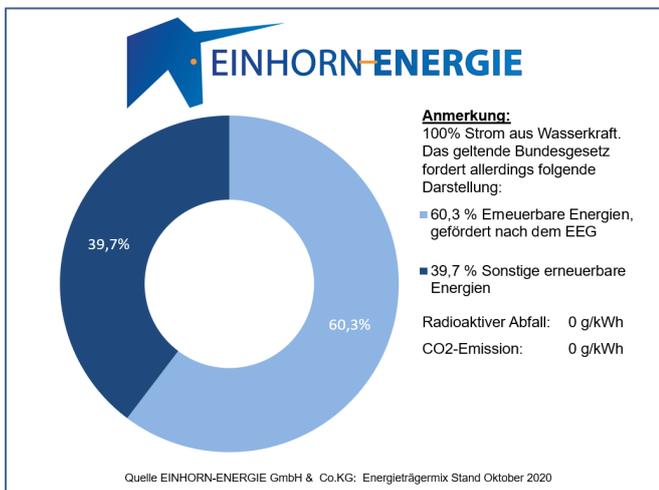


Seit 15. Dezember 2005 sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) dazu verpflichtet, den von ihnen gelieferten Strom zu kennzeichnen. Die Stromversorger müssen anzeigen, aus welchen Energieträgern sich der von ihnen vertriebene Strom zusammensetzt und welchen Anteil die jeweiligen Energieträger am Strommix haben.

Die EINHORN-ENERGIE GmbH & Co. KG liefert ihren Kunden ausschließlich sauberen Strom aus 100 % Wasserkraft.

EINHORN-ENERGIE fördern mit ihrem Strombezug den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland. Für die EINHORN-ENERGIE GmbH & Co. KG beträgt der Anteil der erneuerbaren Energien nach EEG im Jahr 2019 bereits 60,3 %.

Energieträgermix 01.01. - 31.12.2019



Weiterführende Informationen erhalten Sie per Telefon: 07322 9621-88 oder in unserem Kundecenter: Mühlenweg 10, 89537 Giengen

Erläuterung:

Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG:

Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG sind Wasserkraft (einschl. Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, jeweils nach bestimmten Anforderungen), Windenergie (onshore / offshore), solare Strahlungsenergie in Form von PV-Anlagen und Solarthermie, Geothermie, Energie aus Biomasse (nach Biomasseverordnung) einschließlich Biogas und Biomethan sowie Deponie-, Klärgas- und Grubengas.

Sonstige Erneuerbare Energien:

Sonstige Erneuerbare Energien sind Erneuerbare Energien, die nach EEG nicht förderfähig sind oder - wie im Falle der Direktvermarktung nach § 33b Nr. 3 EEG 2012 - nicht in der jeweiligen Anlage nach EEG gefördert werden; z.B. Wasserkraft, die nicht vom EEG gefördert wird (Anlagengröße), sonstiger solare Strahlungsenergie, Energie aus sonstiger Biomasse einschließlich Biogas und Biomethan³¹, Deponie- und Klärgas (Anlagengröße) sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil (per Konvention 50 %) von Abfällen aus Haushalten und Industrie; die Anlagenbetreiber können für Strom aus diesen Anlagen weder eine Vergütung nach § 16 EEG und noch eine Marktprämie nach § 33g EEG in Anspruch nehmen.